Gefetvorlagen von ber hohen Staatsregierung gurudgenommen worden find, gleichwohl ber Fall noch nie vorgekommen ift, baß man nicht auch bie bei Gelegenheit ber Berathung einer Gefetvorlage auf die Bahn gebrachten Bunfche und Untrage jugleich mit für erledigt erachtet hatte. Es mochte aber auch ein nuglofes fein; benn bie Unficht ber hohen Staatsregierung in biefer Ungelegenheit scheint mir viel zu fest zu ftehn, als bag man sich ber Soffnung hingeben tonnte, es werbe biefelbe, felbft wenn bie erfte Rammer nachträglich noch ber zweiten beitrate, fich bahin ent= scheiben, eine Gefetvorlage an bie Stanbe zu bringen, die auf Einführung ber Deffentlichkeit, ber Mundlichkeit und bes Unflageverfahrens bei bem Criminalproceffe berechnet mare. Man fagt nun zwar in ber anbern Rammer, officiell feien bie Bunfche ber Stanbe gur Beit noch nicht an bie Regierung gelangt. Das muß ich allerbings zwar anerkennen; mare es moglich, bag bie hohe Staatsregierung noch, bas geringfte Detail nicht ausgenommen, ununterrichtet mare von ben Unfichten, wie fie fich in beiben Rammern über biefe Ungelegenheit herausgeftellt haben, nachbem boch felbft die Geringften im Bolte, burch eine Menge von Zages: blattern unterrichtet, die Resultate ber Abstimmung anzugeben wiffen und die Majoritaten in beiben Rammern fennen? und weiß dies bie Regierung, mas fommt barauf an, ob fie es officiell erfahren? Im Uebrigen ift ber Fall ichon fruher vorgekommen, bag man, ohne ftanbische Untrage officiell an bie hohe Staateres gierung gebracht zu haben, bennoch und mit allem Rechte annehmen zu burfen glaubte, es habe ichon bie Regierung aus ben Berhandlungen in ben Rammern eine zu Faffung von Befchluffen ihrerfeits hinreichenbe Renntnig erlangt. Ich entfinne mich namentlich unferer Berhandlungen über bas Strafgefet-Ehe noch unfere Beschluffe mittelft einer befondern buch. Schrift an bie hohe Staatsregierung gebracht werben konnten und gebracht murben, erklarte fich die hohe Staatsregierung um ber Abkurzung bes Gegenstandes willen bereit, ichon voraus und unerwartet ber Schrift ben Stanben ihre Entschließungen mitzutheilen, und theilte fie ihnen auch in ber That mit, ohne bag man bies meber fur verfaffungswidrig noch fur zwecklos gehalten hat. Nach biesen Vorgangen kann ich nun zwar allerdings nicht bafur ftimmen, bag bie Gingabe ber jenfeitigen Rammer, bie heute auf ber Regiftrande fteht, gang unbeachtet bleibe, ich halte dies namlich fur unvereinbar mit ber Achtung, welche die erfte Rammer ber zweiten schuldig ift; allein ich bin nur ber Unficht, daß, wenn diese Gingabe auch einer Deputation jugewiesen merben foll, diese Deputation nicht die erfte, wie in der zweiten Ram= mer, fondern die dritte fein muffe. Die jest in Frage befange= nen Beschluffe fteben namlich mit ber gurudgenommenen Befetvorlage eben diefer Burudnahme halber in feinem Bufammen= hange weiter und find baher jest nur noch als eine Petition zu be= trachten. Db eine Petition von einem einzelnen Mitgliebe ausgeht ober von mehren Mitgliebern, ober felbst von ber bereits ent= Schiedenen Mehrheit ber Rammer, bas fann in Bezug auf Die Frage feinen Ginfluß haben, welche Deputation baruber gu berathen habe? Much in ber erften Rammer ift schon der Fall vor-

tation, ja felbst zur Registrande gelangte, die Mehrheit der Rammer entschied; aber man hat hier bemungeachtet bafur gehalten, bag eine folche Eingabe Nichts weiter, als eben eine Petition fei. Handelt es fich nun auch hier von einer Petition, fo unterliegt es auch keinem Zweifel, daß nur die britte Deputation die competente fei. In gemiffer Mage fcheint es mir auch, als ob man gegen bas Recht ber Regierung wenigstens indirect verftogen wurde, bas Recht, ju jeber Beit eine Gefetvorlage gurudjuneh= men, wollte man ben Gegenftand an die erfte Deputation, die fich mit Berfaffungefragen zu befaffen hat, verweisen. - Dir Scheint aber auch weiter, als ob bie zweite Rammer wenigstens in einer Sinficht biefer meiner Unficht, bag ber Gegenstand jest mit ber Regierungsvorlage in keiner Berbindung mehr ftehe, gehuldigt habe. Much fie erflarte nach Burudnahme bes Gefegentwurfes, bag bie zu beffen Begutachtung niedergefette außerorbentliche Deputation aufgehort habe, bag ihr Wirkungefreis erlofchen fei. Sie gab baber indirect ju, bag bie Frage auf einen gang anbern Standpunkt gebracht worden fei, feitbem das Decret gurudigenommen worden, als auf welchem fie vorher fich befunden. Wie es gleichwohl gekommen ift, bag man in ber zweiten Rammer bas allerhochfte Decret nicht an die britte, sondern an die erfte Deputation gelangen ließ, barüber bin ich mir in ber That nie gang flar geworden. Ich kann biefem Beschluß, obwohl ich mich hierin irren fann, ba meine Unficht nur auf Wermuthung beruht, nur brei Motive unterftellen, die ich aber feineswegs fur haltbar und als geeignet, zu einer Richtschnur fur die erfte Rammer bei ih= rem Berfahren zu bienen, anerkennen fann. Moglich erftens, bag, als bas allerhöchfte Decret einfam, man im Geheimen ben Zweifel hegte, ob fich bie hohe Staatsregierung bei Erlaffung bes Decretes, insbesondere bei ber Urt und Beise ber Erlaffung und bei bem Inhalte beffelben in ben verfaffungemäßigen Grenzen gehalten habe, und daß man, um biefen Zweifel aufzuklaren, bie Sache an die erfte Deputation zu verweisen vorzog, die bekanntlich competent in Berfassungsfragen ift. Möglich aber auch zweitens bag man fich baburch irre fuhren ließ, bag es bei diesen ständischen Untragen auf eine kunftige Gefetvorlage abgefeben ift. Moglich endlich auch, bag man bie erfte Deputation deshalb vorzog, weil fich die Mehrzahl der Mitglieder der aufgeloften außerorbentlichen Deputation in ber Mitte ber erften Deputation befindet. Allein allen biefen brei Motiven fann man Folgendes entgegenhalten: Buvorberft wird, ich glaube bies wenigstens von unserer Rammer behaupten zu burfen, auch nicht der leiseste Zweifel darüber obwalten, baß sich bie hohe Staatsregierung in ihrem vollkommenen Rechte befand, wenn fie die Gefegvorlage gurudnahm. Ift bem nun aber fo, fo weiß ich auch nicht, wie die erfte Deputation beauftragt werden konnte, bie Frage in Erwägung zu ziehen, ob bie Regierung bei biefer Gelegenheit gegen bie Berfaffung verftogen habe ober nicht? Bas ben zweiten möglichen Grund anlangt, fo fcheint er in ber That auf eine Bermechfelung ber Begriffe hinauszulaufen. ift namlich ein himmelweiter Unterschied zwischen einem Untrage auf.Borlage eines Gefetentwurfs in einem gewiffen Ginne, und gekommen, daß fich fur eine Petition, ehe fie noch an eine Depu= zwischen ber Berathung biefes Gesehentwurfs, wenn er bereits